

**Verordnung
über die Bestattungen
(Änderung)**

(vom 1. Dezember 2004)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963 wird wie folgt geändert:

§ 2. Abs. 1 unverändert.

Friedhof-
vorsteher

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 21. Abs. 1 und 2 unverändert.

Voraus-
setzungen

Die Gemeinde bewilligt die Bestattung nur, wenn der Todesfall dem Zivilstandamt gemeldet worden ist. Ausnahmefälle gemäss Art. 36 Abs. 2 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung bleiben vorbehalten.

§ 24. Die Gemeinde bewilligt die Feuerbestattung nur, wenn Bewilligung

- a) der die Todesursache feststellende Arzt bestätigt hat, dass nach seiner Feststellung der Tod aus einer natürlichen Ursache erfolgt ist, und
- b) der Todesfall beim Zivilstandamt gemeldet worden ist, unter Vorbehalt von Art. 36 Abs. 2 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung.

Wenn der Arzt die Bestätigung nach Abs. 1 lit. a nicht erteilen kann und auch nicht bestätigt, dass der Todesfall der Polizei gemeldet worden ist, ist zur Feuerbestattung eine Bewilligung des am Todesort zuständigen Bezirksarztes erforderlich.

Abs. 3 unverändert.

II. Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Jeker

Der Staatsschreiber:

Husi